

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 172/09 S**

L 12 AS 2690/09 (LSG Baden-Württemberg)  
S 3 AS 6379/06 (SG Freiburg)

1. .... ,
2. .... ,
3. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,  
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g  
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 3. November 2009 - L 12 AS 2690/09 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Freiburg hat die Klage auf Kostenerstattung für eine Brille, um die Höhe der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch sowie die Übernahme einer Mietnebenkostennachzahlung und von Stromkosten mit Gerichtsbescheid vom 4. Juni 2009 abgewiesen. Im anhängigen Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg den Antrag der Kläger, ihnen für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mit Beschluss vom 3. November 2009 abgelehnt. In dem Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Kläger haben mit an das LSG gerichteten und am 18. November 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

